



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

RECHT

Vereinsrecht und Vereinsgründung

Kommentierte Mustersatzung
für Verbandsvereine

STAND: Mai 2023

Der Verein

Der Verein ist heute die gängigste Organisationsform im Sport. Sie hat sich in der Bundesrepublik zugleich als die vorteilhafteste und flexibelste Form für den organisierten Sport erwiesen.

Die rechtlichen Formen, in denen sich Segelsport organisiert, müssen immer vor dem Hintergrund der geltenden staatlichen Grundlagen betrachtet werden.

Die Bundesrepublik kennt kein Sportgesetz

Das heißt, es gibt kein Fachgesetz, das gezielt den Sport regelt. Dies hat erhebliche Konsequenzen für den Sport und seine Organisationen. Die Tatsache, dass es kein Sportgesetz gibt, lässt viel Raum für die eigenverantwortliche Gestaltung und Selbstverwaltung des Sportlebens. Vereine, also Gruppen, die sich mit einem gemeinsamen Ziel zusammenschließen, sind weitgehend autonom in der Art und Weise, wie sie ihren Verein organisieren und verwalten wollen.

Unabhängig davon wird der organisierte Sport natürlich von staatlichen Rahmenbedingungen, wie etwa dem Vereinsrecht oder dem Steuerrecht, berührt.

Das Vereinsrecht sieht bestimmte Mindestkriterien vor, die bei Vereinen erfüllt sein müssen. Es enthält ferner eine Reihe von Grundvorschriften, die "disponibel" sind, also immer dann greifen, wenn der Verein selbst keine Regelung zu der betreffenden Frage vorgesehen hat.

Das Steuerrecht macht steuerliche Begünstigungen von bestimmten Satzungsvorschriften abhängig. Steuerlich maßgeblich ist jedoch nicht nur was in der Satzung steht, sondern auch die tatsächliche Vereinspraxis.

Mustersatzungen

Wenn Ihnen von mehreren Seiten - so auch vom Deutschen Segler-Verband - Muster-Satzungstexte zur Verfügung gestellt werden, können diese also durchaus in vielen Punkten verschieden voneinander sein, ohne dass man sagen könnte, dass nun ein Regelungsvorschlag unbedingt besser sein muss als ein anderer.

Die Tatsache, dass Vereine nicht im rechtsfreien Raum tätig sind, bringt es gleichwohl mit sich, dass bestimmte Mindestvorschriften in einer Satzung vorhanden sein müssen, ohne die das Registergericht den Verein nicht ins sog. Vereinsregister eintragen würde (hierzu später). Andere Vorschriften, die Sie in vielen Mustersatzungen gleichlautend oder nahezu gleichlautend wiederfinden, haben sich in der Praxis einfach als vorteilhaft erwiesen. Schließlich gibt es Mindestvoraussetzungen einer Satzung, die erfüllt sein müssen, damit der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden erwerben kann.

Organisation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland

Sportselbstverwaltung			Öffentliche Sportverwaltung
Ebene	Fachliche Gliederung (sportartbezogen)	Überfachliche Gliederung (sportartunbezogen)	
Bund	a) Spitzenverbände z.B. DSV b) Jugendorganisationen z.B. Deutsche Seglerjugend	Deutscher Sportbund Deutsche Sportjugend	Bundesregierung: Bundesminister des Innern, Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Länder	a) Landesfachverbände (z.B. Hamburger Segler- Verband) b) Jugendorganisationen der Landesfachverbände	Landes-Sportbünde Landessportjugend	Landesregierungen: Kultusminister oder Innenminister oder Sozialminister
Bezirke, Kreise, Städte	a) Bezirks- und Kreisfachverbände (z.B. Hamburger Segler- Verband) b) Jugendorganisationen der Bezirks- und Kreisfachverbände (im Segelsport nicht vorhanden)	Bezirks-, Kreis- und Stadt- sportbünde Bezirks-, Kreis- und Stadtssportjugend	Regierungsbezirksverwaltungen: Sportreferent, Kreisverwaltung, Sportreferat Stadt bzw. Gemein- deverwaltung, Sportamt
Vereine	a) Sportvereine (u.a. 1.400 Segelvereine bzw. Segelabteilungen von Sportvereinen) b) Jugendabteilungen der Sportvereine (u.a. Jugendabteilungen der Segelvereine)		

Anmerkung: Das Schaubild zeigt die wesentlichen Strukturen; es sind nicht alle Organisationen und Institutionen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Sport befasst sind, aufgeführt

Die in diesem Zusammenhang anzusprechenden Satzungsvorschriften werden der Einfachheit halber nachstehend anhand einer Mustersatzung erläutert, wie sie etwa vom Deutschen Segler-Verband herausgegeben wird.

Vorweg jedoch noch einige Antworten zu allgemeinen Fragen, die immer wieder auftauchen:

Wie unterscheiden sich rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein?

Der Unterschied besteht darin, dass der rechtsfähige Verein als eine quasi von den Einzelpersonen losgelöste "juristische Person" anzusehen ist, die - unter ihrem Namen als Organisation - unmittelbar Rechte und Pflichten haben kann. Diese Rechte bestehen daher unabhängig davon, ob einzelne Mitglieder des Vereins aus-, eintreten oder wechseln. Für Verpflichtungen wird grundsätzlich nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

Personengruppen, die nicht eine solche verselbständigte Rechtsform haben, müssten Verträge durch jedes einzelne Mitglied unterschreiben lassen (oder zuvor einen Vertreter ausdrücklich bevollmächtigen). Jede Einzelperson würde dann selbst Vertragspartner und würde dann auch für die eingegangenen Pflichten mit ihrem Privatvermögen haften.

Wie gründet man einen Verein?

Durch Beschluss der Gründer

- a) nichtrechtsfähiger Verein: von beliebig vielen Personen
- b) rechtsfähiger Verein: von mindestens 7 Personen

Was gehört weiter zur Gründung eines rechtsfähigen Vereins?

- *Gründungsprotokoll* mit Vorstandsbestellung;
- *Satzung* mit Unterschriften der Gründer und Datum;
- *Anmeldung beim Vereinsregister* durch den gesamten Vorstand nach § 59 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit öffentlich (notariell) beglaubigten Unterschriften.

Wie wird ein Verein rechtsfähig?

Durch Eintragung ins Vereinsregister, nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde oder Ablauf der 6-Wochen-Frist für den Einspruch der Verwaltungsbehörde.

Was wird ins Vereinsregister eingetragen?

Name, Sitz, Tag der Errichtung der Satzung, Vorstand, etwaige Beschränkung der Vertretungsmacht, vom Gesetz abweichende Mehrheitsbestimmungen der Satzung, vom Gesetz abweichende Stimmrechtsregelungen.

Was gehört in eine Satzung?

Name, Sitz, Regelungen über Eintragung, Zweck, Eintritt / Austritt / Ausschluss, Beitragspflicht, Vorstandsbestellung, Regelungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung und über die Beurkundung der Beschlüsse; Mitgliedschaft in Verbänden.

Mustersatzung des DSV (kommentiert)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Alle Angaben beziehen sich jedoch immer auf Personen jeden Geschlechts.

§ 1

(I) Der Verein trägt den Namen _____

Er gibt sich zunächst einen Namen. Der Name darf, was ohnehin selbstverständlich sein dürfte, nicht täuschend oder sittenwidrig sein und er darf nicht zu Verwechslungen mit anderen Vereinsnamen führen, die in der gleichen Gemeinde ansässig sind (§ 57 Abs. 2 BGB).

(II) Sitz des Vereins ist _____

Als Sitz des Vereins muss ein bestimmter Ort angegeben werden. Es genügt also nicht beispielsweise hineinzuschreiben, dass der jeweilige Wohnort des 1. Vorsitzenden oder sonstiger Personen zugleich Sitz des Vereins sein soll.

(III) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.

Hiermit legen die Gründer klar fest, dass sie die Rechtsform des "eingetragenen Vereins", also des "e.V." anstreben.

(IV) Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im zuständigen Landes-Seglerverband sowie im zuständigen Landessportbund, sofern dieser besteht.

Die Mitgliedschaft im Dachverband ist Voraussetzung dafür, dass die Vereinsmitglieder an Regatten teilnehmen können. Die Verbände erlassen im Übrigen Grundregeln für die Sportausübung, insbesondere für sportliche Wettbewerbe, die mit dem Beitritt auch für den Sportbetrieb des Vereins gelten. Die Klausel ermächtigt zugleich den Vorstand, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Mitgliedschaften zu erwerben.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Diese Regelung stellt klar, welches Datum für die Abgrenzung von Abrechnungszeiträumen maßgeblich ist.

§ 3

(I) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch

Beispiele:.....die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports,.....

- (II) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

Der Zweck des Vereins muss niedergelegt werden, § 57 Abs. 1 BGB. Die Festlegung des Zwecks gehört zu den Vorschriften, die mit größter Sorgfalt formuliert werden müssen, um Nachteile beispielsweise bei der steuerlichen Anerkennung (Freistellung von bestimmten Steuern), bei der Beantragung öffentlicher Fördermittel oder bei der angestrebten Aufnahme in einen Verband zu vermeiden. Die vorliegende Formulierung entspricht der Musterformulierung der Bundesfinanzverwaltung.

§ 4

Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (I) **Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.**
- (II) **Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.**
- (III) **Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.**
- (IV) **Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Handicap, die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Gleichstellung der Geschlechter.**
- (V) **Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.**

Leitbild für die Vereinsarbeit; ggf. hilfreich für Fördermittel; Hilfe zur Auslegung der Satzung oder bei der Verhängung von Vereinsstrafen, insbes. Ausschluss

§ 5

- (I) **Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.**
- (II) **Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.**

Die Satzung muss zwingend eine Bestimmung über den Beitritt enthalten (§ 58 BGB). Die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand hat sich als zweckmäßig erwiesen. Damit eine - wirksame - Aufnahme von Minderjährigen erfolgen kann, ist die Zustimmung/Genehmigung der „gesetzlichen Vertreter“ bzw. Eltern erforderlich.

§ 6

- (I) **Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.**
- (II) **Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.**
- (III) **Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.**
- (IV) **Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.**

Bei Vereinsgründungen wird häufig hinterfragt, ob die hier vorgeschlagene Selbständigkeit der Jugend und der Erlass einer eigenen Jugendordnung wirklich notwendig sei. Die Grundlage hierfür findet sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 74, 75 SGB VIII). Öffentliche Förderungen werden nur „Träger freier Jugendhilfe“ im Sinne dieser Vorschrift gewährt. Diese anerkannten Träger müssen in *eigener* Zuständigkeit eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung dieser Mittel gewährleisten können.

§ 7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

- (I) **Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.**

Die Jugend ist hier nicht stimmberechtigt, da sie in der Jugendabteilung selbständig organisiert ist. Sie wird über den Jugendobmann vertreten.

(II) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung sollte nicht zwingend auf einen bestimmten Termin oder engen Zeitraum festgelegt werden. Im Einzelfall können sich durchaus einmal gute Gründe ergeben, die Mitgliederversammlung zu einem anderen Termin stattfinden zu lassen. Wenn die Satzung in diesem Punkt nicht flexibel ist, würde dies dazu führen, dass dann eine – zusätzliche – außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe Absatz (III)) angesetzt werden müsste.

(III) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(IV) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(V) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

(VI) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von _____ Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten Adresse aus. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von _____ Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

Eine Bestimmung über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Form der Einberufung muss nach § 58 BGB zwingend in der Satzung enthalten sein. Die Möglichkeit der Einladung per Email verringert den Verwaltungsaufwand für den Vorstand.

Bei der Wahl der Fristen sollte berücksichtigt werden, dass die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich evtl. Beschlussvorschläge zu eingehenden Anträgen meist ehrenamtlich abgewickelt und abgestimmt werden muss. Sie sollten daher nicht zu eng gesetzt werden. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass insbesondere für Satzungsänderungsanträge eine inhaltlich konkrete Ankündigungspflicht besteht. Derartige Anträge können folglich nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sondern müssen den Mitgliedern vor der Versammlung konkret mitgeteilt werden.

(VII) Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene

Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt oder dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese Regelungen können und müssen nicht in eine Satzung aufgenommen werden. Sie sind jedoch geeignet den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

§ 9

(I) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
- 2) Entlastung des Vorstandes;
- 3) Beitragsfestsetzung;
- 4) Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
- 5) Satzungsänderungen;
- 6) Auflösung des Vereins.

Eine Bestimmung über die Bildung des Vorstandes muss in der Satzung zwingend enthalten sein. Im Übrigen sind hier die üblichen Aufgaben der Mitgliederversammlung geregelt.

(II) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

(I) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Jugendobmann,
- dem Schatzmeister,
- _____
- _____

Die Satzung muss eine Bestimmung über die Bildung des Vorstandes enthalten (§58 BGB).

(II) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der

**stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbe-
rechtigt ist.**

Da die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes in das Vereinsregister ein-
getragen werden, muss der Vorstand im Sinne des § 26 BGB genau bezeichnet sein.
Einige Vereine haben neben dem gesetzlichen Vorstand einen sog. "erweiterten Vor-
stand" eingerichtet, dem zusätzliche Vorstandsmitglieder angehören, die in erster Li-
nie vereinsinterne Ressortaufgaben wahrnehmen. Diese zusätzlichen Mitglieder des
erweiterten Vorstandes sind nicht nach außen berechtigt, den Verein zu vertreten. Im
Falle einer solchen Lösung muss in der Satzung eindeutig klargelegt sein, welche
Personen den engeren (gesetzlichen) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.

Alternativ zum Konzept eines "erweiterten Vorstandes" besteht die Möglichkeit, dass
dem (engeren) Vorstand das Recht eingeräumt wird, einen sog. "Beirat" bzw. mehrere
"Fachausschüsse" zu berufen (vgl. dazu auch § 10). Diese Lösung hat den Vorteil,
dass sie erheblich flexibler ist.

(III) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf __Jahre gewählt.

Die Amtsdauer ist nicht zwingend gesetzlich vorgegeben.

**(IV) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für
die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes
Vorstandsmitglied verwaltet.**

Diese Regelung ist nicht zwingend. Diese oder eine ähnliche Regelung ist jedoch zu
empfehlen, um die jederzeitige Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Andernfalls
müsste bei einem unvorhergesehenen Ausscheiden ggf. entweder eine Neuwahl an-
gesetzt werden oder notfalls eine Bestellung durch das Gericht erfolgen.

§ 11

(I) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Führung der laufenden Geschäfte des Vereins**
- **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
- **Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen**
- **Einberufung der Mitgliederversammlung**

**(II) Für Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso
wie für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben,
ist der Vorstand ermächtigt.**

In beschränktem Umfang ist es zulässig, ein anderes Organ als die Mitgliederver-
sammlung mit der Änderung einzelner Satzungsbestimmungen zu beauftragen. An-
sonsten gilt: Die Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung be-
schlossen werden.

**(II) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom
stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen und geleitet. Der Vorstand
ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen
im Vorstand erfolgen nach Köpfen, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ge-**

fasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn innerhalb der Antwortfrist von zwei Mitgliedern des Vorstands Widerspruch eingelegt wird.

Ähnlich wie für die Mitgliederversammlung sollte die Satzung auch für Vorstandssitzung die Möglichkeit zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen schaffen.

§ 12

(I) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es empfiehlt sich, die Beitragshöhe nicht in der Satzung zu regeln, damit nicht bei jeder Änderung der Beitragshöhe die Satzung geändert werden muss.

(II) Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig

Die Fälligkeit kann auch abweichend geregelt werden.

§ 13

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

(II) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen

- **groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solcher gilt insbesondere _____,**

- **Beitragsrückstandes von mindestens _____ Jahresbeiträgen.**

(III) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Eine Bestimmung über den Austritt ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben (§ 58 BGB). Die Voraussetzungen für einen Ausschluss sind genau anzugeben.

§ 14

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

§ 15

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des über den Landessportverband XYZ bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

Auch im Vereinsleben kann sich die Frage nach einer Haftung des Vereins stellen. Um diese so weitgehend wie möglich einzuschränken, empfiehlt sich die Aufnahme einer solchen Klausel, die ggf. mit der Sportversicherung des zuständigen Landesportbundes abgestimmt werden sollte. Die Sportversicherung berät die Vereine auch bezüglich etwaiger Zusatzversicherungen.

§ 16

- (I) **Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**
- (IV) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der/dem ... (z.B. Namen eines anderen als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins, einen Landesseglerverband, einen Landesportbund, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, eine Stadt oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts hier einsetzen) zu, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.**

Diese Vorschrift über die Vermögensbindung zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist zwingend erforderlich, um die Steuerbegünstigung zu erreichen.

_____, den _____

Das zur Anmeldung beim Vereinsregister eingereichte Exemplar der Satzung muss das Datum der Errichtung der Satzung enthalten (§ 59 BGB). Bei der Anmeldung sind einzureichen:

die Satzung in Urschrift (Original) und Abschrift (Kopie);
eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll bzw. Protokoll der Wahl des Vorstandes, jeweils vom Sitzungsleiter unterzeichnet);
die Anmeldung selbst ist vom Vorstand vorzunehmen; sie muss in öffentlich beglaubigter Form vorgenommen werden, d.h.; sie muss vor einem Notar vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet werden.

(Hinweis: gemeinnützige Vereine können die Freistellung von den Gebühren des Vereinsregisters beantragen; evtl. ist dazu die Einholung einer vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit erforderlich - Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid)

Unterschriften

Die Satzung ist von mindestens 7 Gründungsmitgliedern zu unterschreiben
(§ 59 Abs. 3 BGB).

Herausgeber: Deutscher Segler-Verband

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Deutschen Segler-Verbandes e.V.

Mai 2023